Ner 203 i 204.

DZIENNIK RZĄDOWY
MIASTA KRAKOWA
I JEGO OKRĘGU.

W Krakowie dnia 30 Września 1850 r.

Ner 11,452. [500]

RADA ADMINISTRACYJNA
Okręgu Krakowskiego.

Podaje do powszechnéj wiadomości, iż z powodu niedojścia do skutku licytacyi na dostawę efektów ubiorczych dla 7miu pachołków przy Kommissarzach Dystryktowych służbę pełniących, potrzebnych, na dzień 2 b. m. i r. ogłoszonéj, odbywać się będzie w Biórach Rady Administracyjnéj w dniu 18 Października b. r. do godziny 1 z południa powtórna licytacya in minus przez sekretne deklaracye na wspomnioną dostawę effektów ubiorczych a dwoma wykazami w tym celu przez Buchalteryą Tymczasową ad N. 941 i 2896 sporządzonemi objętych. Cena piérwszego wywołania ustanawia się w kwocie ZłR. 209 xr. 40 m. k. na vadium każdy z pretendentów złoży w C. K. Kassie Poborowéj Złr. 20, która złożenie to na wierzchu opieczętowanéj deklaracyi poświadczy. Wykaz effektów i inne warunki w Biórach Rady

Administracyjnej przejrzane być mogą. Deklaracye składane być mają wedle wzoru poniżej umieszczonego.

Wzór Deklaracyi.

W skutek powtórnego Obwieszczenia Rady Administracyjnej z dnia 25 Września r. b. Ner 11452 uczynionego, składam niniejszą deklaracyą, mocą której podejmuję się dostawy effektów ubiorczych dla siedmiu pachołków Dystryktowych, stósownie do wyrachowania kosztu na ten cel przez Buchalteryą tymczasową ad Nrum 941 i 2896 r. b. sprawdzonego, przezemnie przejrzanego, a to za summę ZłR. (tu wyrazić ilość pieniężną literami) obowiązując się dopełnić wszelkich warunków, które równie przejrzałem i zrozumiałem, (tu umieścić datę, podpis i miejsce zamieszkania).

Kraków dnia 25 Września 1850 r.

Prezes
P. MICHAŁOWSKI
Sekretarz Jlny
WASILEWSKI.

Lizitazions-Ankündigung. [501]

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung im Großherzogthume Krakau wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Einhebung der k. k. allgemeinen Verzehrungssteuer vom Weinausschanke Tarifspost 4, 5 und 6 in dem

a) aus der Stadt Chrzanów mit Kościelec

b) aus Jaworzno, Szczakowa und anderen Ortschaften der Mautherrschaft Jaworzno

c) aus der Stadt Trzebinia und Bahnhof Trzebinia

d) aus der Herrschaft in Lipowiec und 2 Płaza sammt Ortschaften gebildeten Verzehrungssteuer-Bezirke, so wie des Zuschlages, nach dem Kreisschreiben vom 5 Juli 1829 Zahl 5039, und dem demselben beigefügten Anhange und Tarife, dann den Kreisschreiben vom 7ten September 1830 Zahl 48643, 15ten Oktober 1830 Zahl 61292 und 62027, 15ten Hornung 1833 Zahl 9713, 4ten Jäner 1835 Zahl 262 und vom 28ten März 1835 Zahl 15565, auf die Dauer eines Jahres, nämlich vom 1ten November 1850 bis Ende Oktober 1851 mit stillschweigender Erneuerung auf ein weiteres Jahr im Falle der unterbliebenen Aufkündigung im Wege der öffentlichen Versteigerung verpachtet wird.

Den Pachtunternehmern wird zu ihrem Benehmen vorläufig Folgendes bedeutet:

1) Die Versteigerung wird am

ad *a)*	am 2ten	Oktober	1850	Vormittags	bei dem k. k. Finanzwache Kommissär in Chrzanów
ad *b)*	» 2ten	»	»	Nachmittags	
ad *c)*	» 3ten	»	»	Vormittags	
ad *d)*	» 3ten	»	»	Nachmittags	

vorgenommen, und wenn die Verhandlung zur Beendigung nicht kommen sollte, in der weiters zu bestimmenden und bei der Versteigerung bekannt zu machenden Zeit fortgesetzt werden. Es wird hier bemerkt, daß nach Umständen vorerst einzelne Steuerobjekte versteigert, sodann aber sämmtliche eingangsbenannte Gegenstände vereint zur Verpachtung werden ausgebothen werden.

Die Gefällenbehörde behält sich vor, ob sie mit dem Bestbiether für einzelne Objekte, oder aber mit Jenem, der als Bestbiether für alle Ob-

jekte geblieben ist, den Pachtvertrag einzugehen für entsprechend finden wird. Bis zur Bekanntmachung der dießfälligen Entscheidung haften die Bestbiether für ihre Anbothe.

2) Der Fiskalpreis ist auf den jährlichen Betrag

ad *a)* pr. 128 Fl.	ad *c)* pr. 10 Fl.
ad *b)* pr. 40 Fl.	ad *d)* pr. 10 Fl. KM.

bestimmt.

3) Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach den Gesetzen und der Landesverfassung zu derlei Geschäften geeignet ist. Für jeden Fall sind Jene hievon ausgenommen, welche wegen eines Verbrechens zur Strafe verurtheilt wurden, oder welche in eine strafgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Die Zulaßung der Israeliten zu der Lizitation wird bloß auf Inländer mit der Erinnerung beschränkt, daß die Lizitations-Kommission bei jenen Israeliten, die ihr nicht als Inländer bekannt sind, auf die Beibringung des Beweises vor dem Erlage des Vadiums dringen werden.

Minderjährige, dann kontraktsbrüchige Gefällspächter, so wie auch diejenigen, welche zu Folge des neuen Strafgesetzes über Gefälls-Uebertretungen wegen Schleichhandel, oder einer schweren Gefälls-Uebertretung in Untersuchung gezogen, und entweder gestraft, oder ob Mangel der Beweise vom Strafverfahren losgezahlt wurden, letztere durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn dieser nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre, werden zu der Lizitation nicht zugelassen.

4) Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben den dem 1ten Theile des Fiskalpreises gleichkommenden Betrag

ad *a)* pr. 12 Fl. 48 Xr.
ad *b)* pr. 4 Fl. —
ad *c)* pr. 1 Fl. —
ad *d)* pr. 1 Fl. — CMze

im Baren d. i. in Conv. Münze, oder in Banknoten, oder in Wiener Währung, nach dem Kurse pr. 250/100, dann auch in öffentlichen Obligationen, welche auf den Ueberbringer oder den Namen des Lizitanten lauten, oder mit einer Cession auf denselben versehen sein müssen, nach den zur Zeit der Versteigerung bekannten börsemäßigen Kurswerthe derselben, als Vadium der Lizitations-Kommission vor dem Beginnen der Feilbiethung zu übergeben. Der erlegte Betrag wird ihnen, mit Ausnahme desjenigen, der den höchsten Anboth gemacht, und welcher bis zur erfolgten Erledigung des Versteigerungsaktes in Haftung bleibt, nach dem Abschluße der Versteigerung zurückgestellt.

5) Es werden auch schriftliche Anbothe von den Pachtlustigen angenommen, derlei Anbothe müssen jedoch mit dem Vadium belegt sein, den bestimmten Preisbetrag, und zwar nicht nur in Ziffern, sondern auch in Buchstaben ausgedrückt enthalten, und es darf darin keine Clausel vorkommen, die mit den Bestimmungen dieser Ankündigung und mit den übrigen Pachtbedingnissen nicht im Einklange wäre.

Diese schriftlichen Offerten müssen zur Vermeidung von willkührlichen Abweichen von den Pachtbedingungen folgendermaßen verfaßt sein:

„Ich Unterzeichneter biethe für den Bezug der Verzehrungssteuer von (hier ist das Pachtobjekt sammt dem Pachtbezirke genau nach dieser

Lizitations-Ankündigung zu bezeichnen) auf die Zeit von
bis den Pachtschilling von Fl. kr. CMze
Sage: Gulden kr. CMze mit der Erklärung an, daß mir die Lizitations- und Pachtbedingnisse genau bekannt sind, welchen ich mich unbedingt unterziehe, und für den obigen Anboth mit dem beiliegenden 10 perzentigen Vadium von Fl. kr. CMze hafte."

So geschehen zu am 18

Unterschrift, Charakter
und Wohnung des Offerenten

Diese Offerten können vor der Lizitation bei dem Lizitations Kommissär versiegelt überreicht werden, und werden, wenn Niemand mehr mündlich lizitiren will, eröffnet und bekannt gemacht, worauf dann die Abschließung mit dem Bestbiether erfolgt. Sobald die Eröffnung der schriftlichen Offerten, wobei die Offerenten zugegen sein können, beginnt, werden nachträgliche Offerten nicht mehr berücksichtiget werden. Wenn der mündliche und schriftliche Anboth auf gleichen Betrag lauten, so wird dem Ersteren der Vorzug gegeben; bei gleichen schriflichen Offerten entscheidet die Losung, die sogleich an Ort und Stelle nach der Wahl der Lizitations-Kommission vorgenommen werden wird.

6) Wird bei der mündlichen oder schriftlichen Versteigerung nicht wenigstens der Fiskalpreis erreicht, so wird die Versteigerung entweder auf einen andern Tag verschoben, oder es wird den anwesenden Personen angekündigt, daß noch bis zu einer festgesetzten Stunde desselben Tages mündliche oder schriftliche Anbothe gegen Nachweisung des erlegten Vadiums angenommen werden.

Der bei dieser abgebrochenen Lizitation verbliebene Bestbiether wird jedoch von seinen Anbothe nicht enthoben, und sein Vadium bleibt einstweilen in den Händen der Lizitations-Kommission. Zur festgesetzten Stunde werden die bis dahin eingelangten Anbothe geprüft, und wenn hiebei ein Bestboth erzielt wird, der den Fiskalpreis erreicht oder übersteigt, so ist die Versteigerung geschlossen.

7) In Ermanglung eines dem Fiskalpreise gleichkommenden Anbothes wird auch ein minderer Anboth zur Versteigerung angenommen.

8) Nach formlich abgeschlossener Lizitation werden nachträgliche Anbothe nicht berücksichtiget.

9) Wer nicht für sich, sondern im Namen eines Andern lizitirt, muß sich mit einer gerichtlich legalisirten speziellen Vollmacht bei der Lizitations-Kommission ausweisen, und ihr dieselbe übergeben.

10) Wenn Mehrere in Geselschaft lizitiren, so haften für den Anboth Alle für Einen und Einer für Alle.

11) Der Lizitationsakt ist für den Bestbiether durch seinen Anboth, für das Aerar aber von der Zustellung der Ratifikation verbindlich.

12) Der Ersteher hat vor dem Antritte der Pachtung, und zwar langstes 8 Tage nach der ihm bekannt gemachten Ratifikation der Pachtversteigerung, den 4ten Theil des für ein Jahr bedungenen Pachtschillings an der Verzehrungs-Steuer, so wie den 4ten Theil des entfallenden jährlichen Gemeinde-Zuschlages als Kaution im Baren, oder in öffentlichen Obligationen, oder in einer Pragmatikal-Hypothek zu erlegen, und wird sodann in das Pachtgeschäft eingeführt werden.

Die bar erlegte Kaution kann, wenn sie den Betrag von 50 Fl. CMze erreicht oder übersteigt, und wenn deren Rückzahlung nicht bin-

nen einer Jahresfrist zu geschehen hat, mithin bei Pachtungen auf 2 Jahre, auf Verlangen des Pächters, im Staatsschulden-Tilgungsfonde, gegen Bezug von 4percentigen Interessen, angelegt werden.

13) Was die Pachtschillingszahlung anbelangt, so wird dieselbe in gleichen monatlichen Raten, am letzten Tage eines jeden Monats, nnd wenn dieser ein Sonn- oder Feiertag ist, am vorausgegangenen Werktage an die bezeichnete Kasse zu leisten sein.

14) Die übrigen Pachtbedingnisse können überdieß bei der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung in Krakau so wie bei dem k. k. Finanzwach-Kommissär in Czernichów in den gewöhnlichen Amtsstunden vor der Versteigerung eingesehen werden, und werden auch bei der Lizitation den Pachtlustigen vorgelesen werden.

Von der k. k. Kameral-Bezirks-Verwaltung.

Krakau am 23ten September 1850.

PISARZE BANKU POBOŻNEGO W KRAKOWIE. [494]

Na żądanie strony interessowanej zawiadamiają, iż od fantu korali nici 4 ważących Łutów 7¾ dnia 21 Grudnia 1837 roku do Nru 91 pod Literą D. w Banku Pobożnym zastawionego, według oświadczenia zgłaszającej się o wykupno tego fantu osoby, kartka czyli rewers Bankowy miał zaginąć, przeto wzywają wszystkich interes w tem mających, aby o wykupienie tego fantu najdalej do dnia 1 Listopada r. b. zgłosili się, gdyż w razie przeciwnym, fant rzeczony osobie zgłaszającej się, po tym przeciągu czasu niezawodnie wydanym będzie.

Kraków dnia 10 Września 1850 r.

X. W. PRASZKIEWICZ P. B. P.

(2 r.) STACHOWICZ K. B. P.